Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Ber Schweis. Militarzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

8. December 1877.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benna Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Gin Protest gegen die beständigen Aenderungen der Reglemente. — Der Ariegsschauplas. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Eruppen. (Fortsehung.) — Die Berichterftattung der Presse über Truppenzusammenzüge. — Eidgenossenschaft: Ueber die Militarausgaben ber Eidgenossenschaft. Bern: Bersammlung des Central-Cavallerievereins. Burich: Die Berhandlungen der kantonalen Difigieregesellichaft.

Ein Protest gegen die beständigen Nende= rungen der Reglemente.

Von H. W.

Die erste Bebingung für eine schlagsertige Armee ist die Sicherheit in der Aussührung der erhaltenen Besehle durch alle Grade. Um diese Sicherheit zu erlangen, werden für alle Dienstverrichtungen bestimmte bindende Bestimmungen in Form von Reglementen oder Instructionen aufgestellt, welche von Jedermann gekannt, gut verstanden und ebenso besolgt werden mussen.

Damit nun diese Reglemente ober Borschriften ben erwarteten Dienst leisten, mussen sie in der Armee zur Gewohnheit, zur zweiten Natur geworden sein, man muß sich in dieselben dergestalt eingelebt haben, daß man sich derselben bedient, sie befolgt, ohne lange darüber nachzubenken, so von sich aus, wie man auch täglich längst gewohnte Dinge verrichtet. Um zu diesem Resultate zu gelangen, hüten sich auch die stehenden größeren Armeen, an den bestehenden eingelebten Borschriften zu ändern, sie gehen vom Grundsate aus, daß man mit mittelmäßigen, aber wohlverstandenen Borschriften eher zum Ziel gelange, als wie mit den besten, welche aber noch nicht verstanden worden sind.

Man sieht, daß diese Armeen mit einer gewissen Zähigkeit an dem Alten, herkömmlichen festhalten. In Preußen wird noch nach den Reglementen, welche theilweise von Friedrich dem Großen und erst nach dem Jahr 1806 eine Umarbeitung erlebt haben, exerziert; in Frankreich benützte man bis vor kurzer Zeit noch die Reglemente von 1796. Ueberall begnügte man sich damit, das Allernothewendisste, was durch die technischen Verbesserungen der Waffen herbeigeführt worden ist, auf dem Wege von Verordnungen und Zusähen einzusühren, um ja der Sicherheit, welche nur durch lange Gewohn-

beit erreicht merben fann, feinen Abbruch ju thun. Man hatte gwar Beit in biefen ftebenben Armeen Reues einzuführen und ju üben; bei ben meiften Offizieren und Unteroffizieren murbe eine folche Reuerung in bas emige Ginerlei bes Garnifonslebens und ber Ginubung bes Bestehenben, Befannten, angenehme Abwechslung bringen, aber nichts besto weniger hutet man sich vor Abanberungen. Rur nach einläglichen Erprobungen merben folche eingeführt und zwar nur ber oberfte Rriegsherr felbst ober ber Rriegsminister burfen folche Abanberungen anordnen ober gutheißen. Alle Uebrigen muffen fich unter bie bestehenden Borfcriften beugen, ihr ganges Beftreben liegt aber barin, biefe fo zwedmagig als nur moglich anzumenben und zu vermerthen, und fo zu ber moglichsten Uebereinstimmung und Bolltommenheit zu gelangen.

Anders verhalt es fich nun bei uns. Mit fieber= hafter haft wird Alles eingeführt, mas aus bem Auslande zu uns eindringt, halbverdaut werben neue Reglemente burch neuere umgestoßen und babei verfahren, wie wenn es nur weniger Monate, nicht Jahre brauchte, um neuen Formen, neuen Unfich. ten bei uns Gingang zu verschaffen. Es ift uns vollständig gleichgültig, ob ein Reglement verftanden und burchgeführt ift, wenn es nur neu und auf bie neuesten Erfahrungen anderer Armeen geftutt ift. Wie lange Zeit es braucht, bis bei uns eine neue Borfdrift verstanden und burchgeführt, tommt gar nicht in Betracht. Es ift fogar jedem boberen Truppenführer überlaffen, befondere Borichriften für die ihm unterftellten Abtheilungen zu erlaffen, unbekummert barum, ob auch biefe Borfdriften in anberen Truppenkörpern Gingang erhalten ober

von Verordnungen und Zusätzen einzuführen, um Die natürliche Folge von dieser Ueberstürzung ja ber Sicherheit, welche nur durch lange Gewohn- und Eigenmächtigkeit in Abschaffung bes Bestehenden